

# **Satzung der Stadt Adenau über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingsmarktes, der Martinskirmes (Herbstmarkt) und ähnlicher Veranstaltungen vom 26.01.2023**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit §§ 68, 68 a, 69, 69 a, 69 b, 70, 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), der §§ 17, 41 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Adenau erhebt für die Benutzung des Marktplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingsmarktes, der Martinskirmes (des Herbstmarktes) und ähnlicher Veranstaltungen Gebühren (Nutzungsentgelte).
- (2) Die Gebühren werden so bemessen, dass die Kosten der Verwaltung, der Unterhaltung, Reinigung und Abfallbeseitigung gedeckt werden.

## **§ 2 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr nach § 1 beträgt:
  - a) für die Benutzung der öffentlichen Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingsmarktes, der Martinskirmes (des Herbstmarktes) und ähnlicher Veranstaltungen durch Marktstände:  
  
für jeden angefangenen Frontmeter eines festen oder mobilen Verkaufsstandes 7,50 €/je Tag.
- (2) Für die Benutzung des Marktplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingsmarktes, der Martinskirmes (des Herbstmarktes) und weiterer Ausstellungen und ähnlicher Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wird je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes und unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte ein Nutzungsentgelt erhoben.

Danach können **pro Tag** folgende Sätze berechnet werden:

- a) Fahrgeschäfte für Erwachsene  
(hierzu gehören: Elektro- und Benzinselbstfahrer [Auto-Scooter], Raupen-, Raketen-, Achter-, Flieger-, Berg- und Tal- sowie Schleuderbahnen, Riesenräder, Schaukeln, Karussells und sonstige, hier nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 50,00 € bis höchstens 250,00 €.

- b) Fahrgeschäfte für Kinder  
(hierzu gehören Kinderkarussell, Kinder-Fliegerkarussell, Kinder-Schaukeln, Kinder-Riesenrad, Kinder-Selbstfahrer und sonstige, hier nicht besonders bezeichnete Rundfahrgeschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäfts ein Betrag von mindestens 50,00 € und höchstens 150,00 €.

- c) Schau- und Laufgeschäfte  
(hierzu gehören z.B. Boxhallen, Varietes, Steile Wand, Rollende Tonne, Geisterbahn, Illusionsschauen und sonstige, hier nicht besonders bezeichnete Geschäfte)

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 80,00 € bis höchstens 150,00 €.

- d) Losbuden

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 45,00 € bis höchstens 120,00 €.

- e) Schießbuden

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 € bis höchstens 40,00 €.

- f) Ponybahn

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 50,00 € bis höchstens 100,00 €.

- g) Greifer- und Automatenwagen

je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 € bis höchstens 50,00 €.

- h) Spielwarenstände
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 € bis höchstens 50,00 €.
- i) Blinker, Tischdrehräder, Messer-, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen, Angel- und Froschspiele, Fadenziehen, Nagelschlag, Wahrsagen, Lukas und ähnliche Geschäfte
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 € bis höchstens 60,00 €.
- j) Allgemeine Stände
- (Automaten, Kraftspiele, Bungee-Trampolin, Luftballon und sonstige kleinere Geschäfte)
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 25,00 € bis höchstens 100,00 €.
- k) Speiseeisstände, Mandelbrennerei, Türkischer Honig und ähnliche Süßwarengeschäfte
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 50,00 € bis höchstens 200,00 €.
- l) Imbissstände, Spieß- und Schwenkbratenstände
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 100,00 € und höchstens 800,00 €.
- m) Getränkestände
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 100,00 € und höchstens 800,00 €.
- n) Festzelte
- je nach Art, Größe und Lage des Geschäftes ein Betrag von mindestens 300,00 € bis höchstens 1.500,00 €.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau mittels Fakturierung angefordert.
- (4) Sollte in der Zukunft das Nutzungsentgelt der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Marketender die Umsatzsteuer auf das Nutzungsentgelt in gesetzlich festgesetzter Höhe zu entrichten.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:

Inhaber von festen oder beweglichen Verkaufsständen und Schaustellergeschäften, die anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingmarktes, der Martinskirmes (Herbstmarktes) oder ähnlicher Veranstaltungen betrieben werden.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau setzt für die Stadt Adenau die Gebühren fest.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht und wird zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.

**§ 5**  
**Zwangsvollstreckung, Gebührenermäßigung, -erlass**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren begetrieben.
- (2) Der Stadtbürgermeister kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Gebührenpflichtigen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Heimatfestes, des Frühlingmarktes und der Martinskirmes (Herbstmarkt) vom 15.12.2011 außer Kraft.

Adenau, den 03.02.2023



Arnold Hoffmann  
Stadtbürgermeister

